

1372

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Der Dreienberg südlich von Friedewald wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Friedewald, Lautenhausen und Motzfeld der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 343,1 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 245,1 ha und eine Pflegezone von 98,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. den Kalktafelberg und seine zum Teil steil abfallenden Hänge mit seinem repräsentativen Querschnitt der Waldgesellschaften auf Muschelkalk zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Perlgras-Buchenwälder und Seggen-Hangbuchenwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die naturnahen, struktur- und artenreichen Perlgras-Buchenwälder und Seggen-Hangbuchenwälder und die daran angrenzenden Äcker und Grünlandflächen, unter anderem bestehend aus Davallseggenrieden und Enzian-Fiederzwenkenrasen, als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten wiederherzustellen, zu erhalten und zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

#### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Jagd auf Haarwild;
3. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
4. der Betrieb und die Unterhaltung des bestehenden Kleinkaliberschießstandes;
5. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

#### § 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. in der Pflegezone die auf Laubbäume ausgerichtete forstliche Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von naturnahen, struktur- und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen unter der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
4. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
5. das Aufstellen von Schildern;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Erholungseinrichtungen;
7. die Unterhaltung von Wegen;

8. Maßnahmen zur Erhaltung ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungsformen in der Pflegezone;

9. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 1. Dezember 1986 (StAnz. S. 2486) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3960

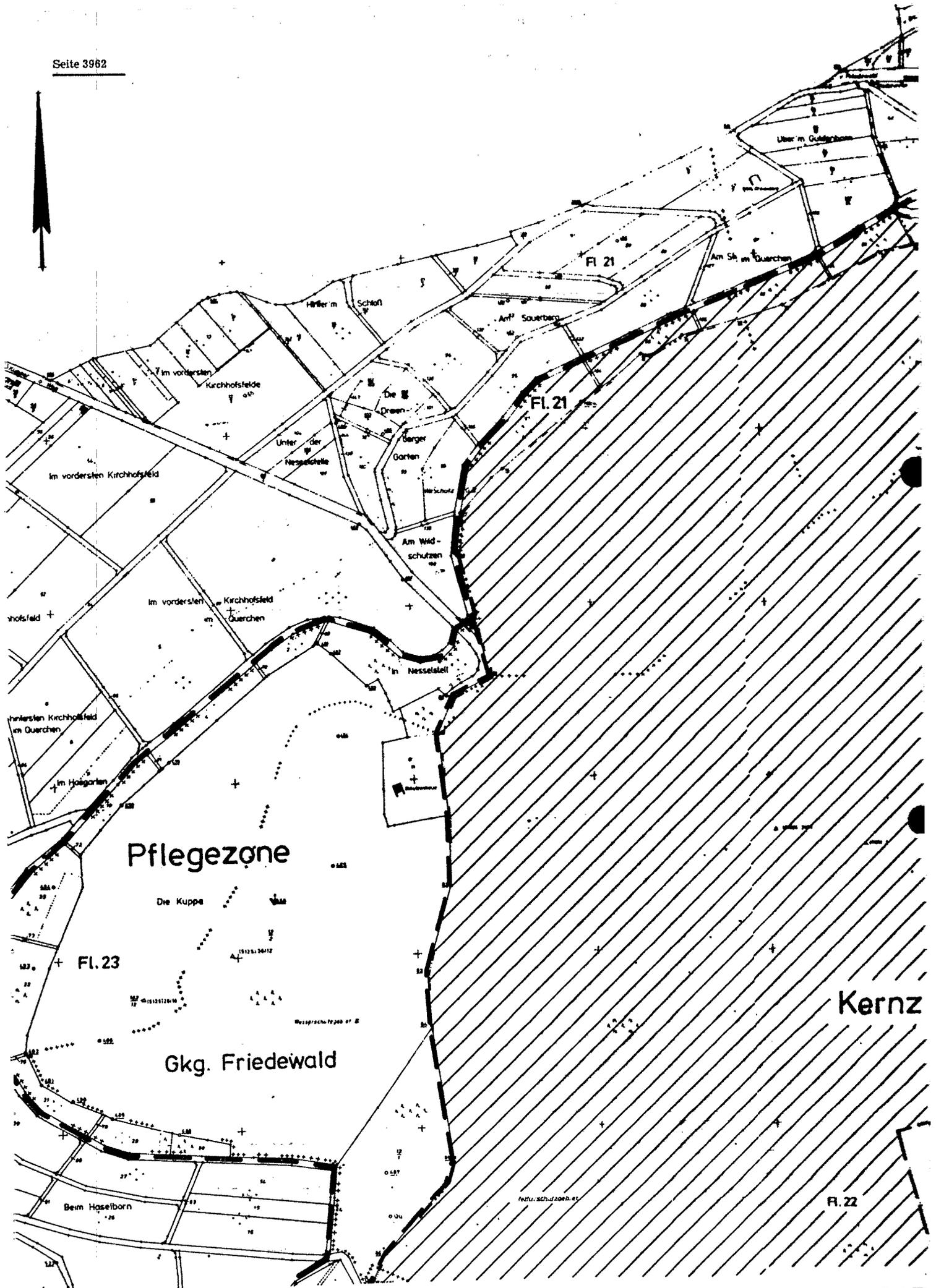


 Kernzone

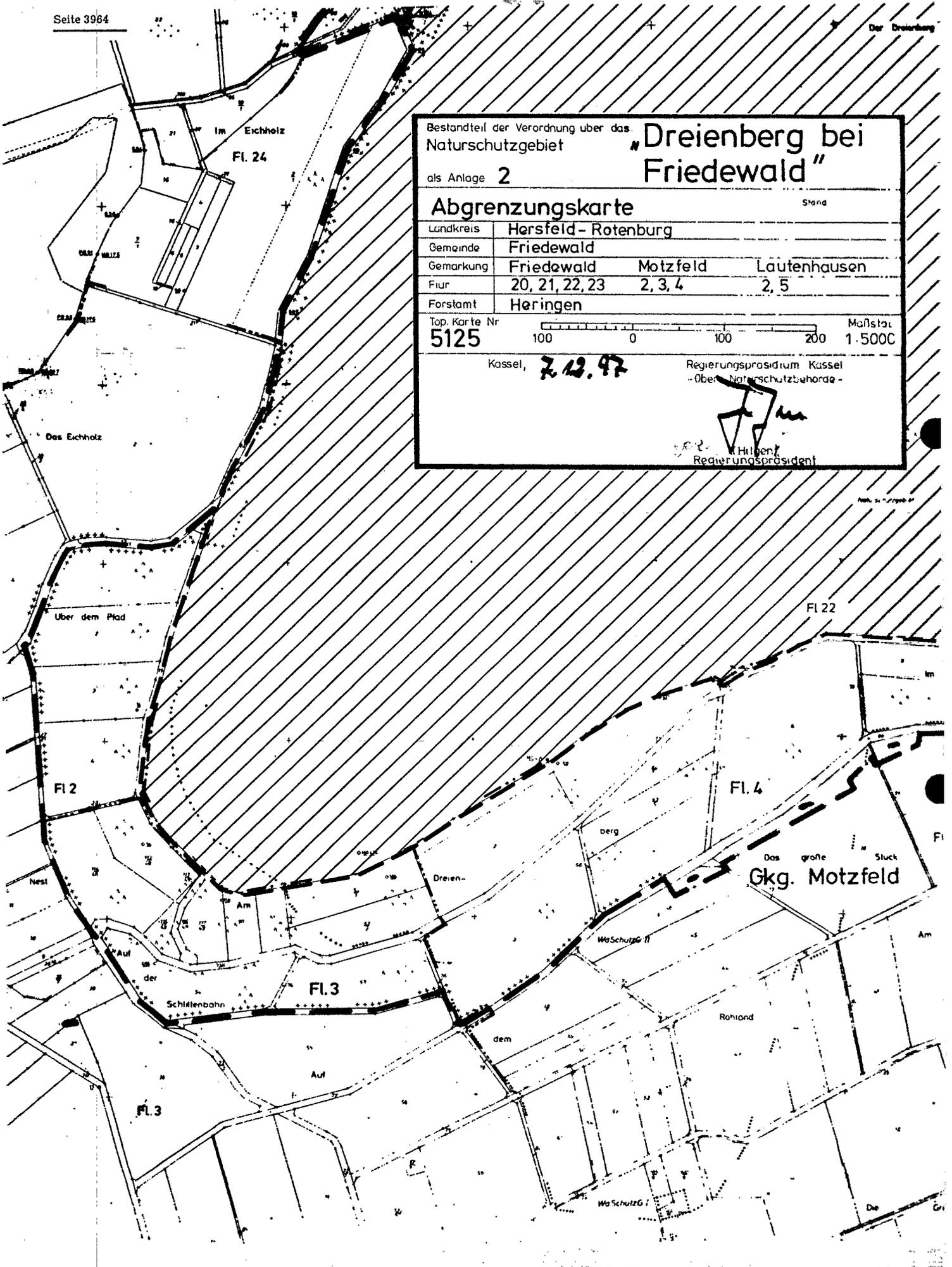
 Pflegezone

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5125  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Dreienberg bei Friedewald“







Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dreienberg bei Friedewald" als Anlage 2

**Abgrenzungskarte** Stand

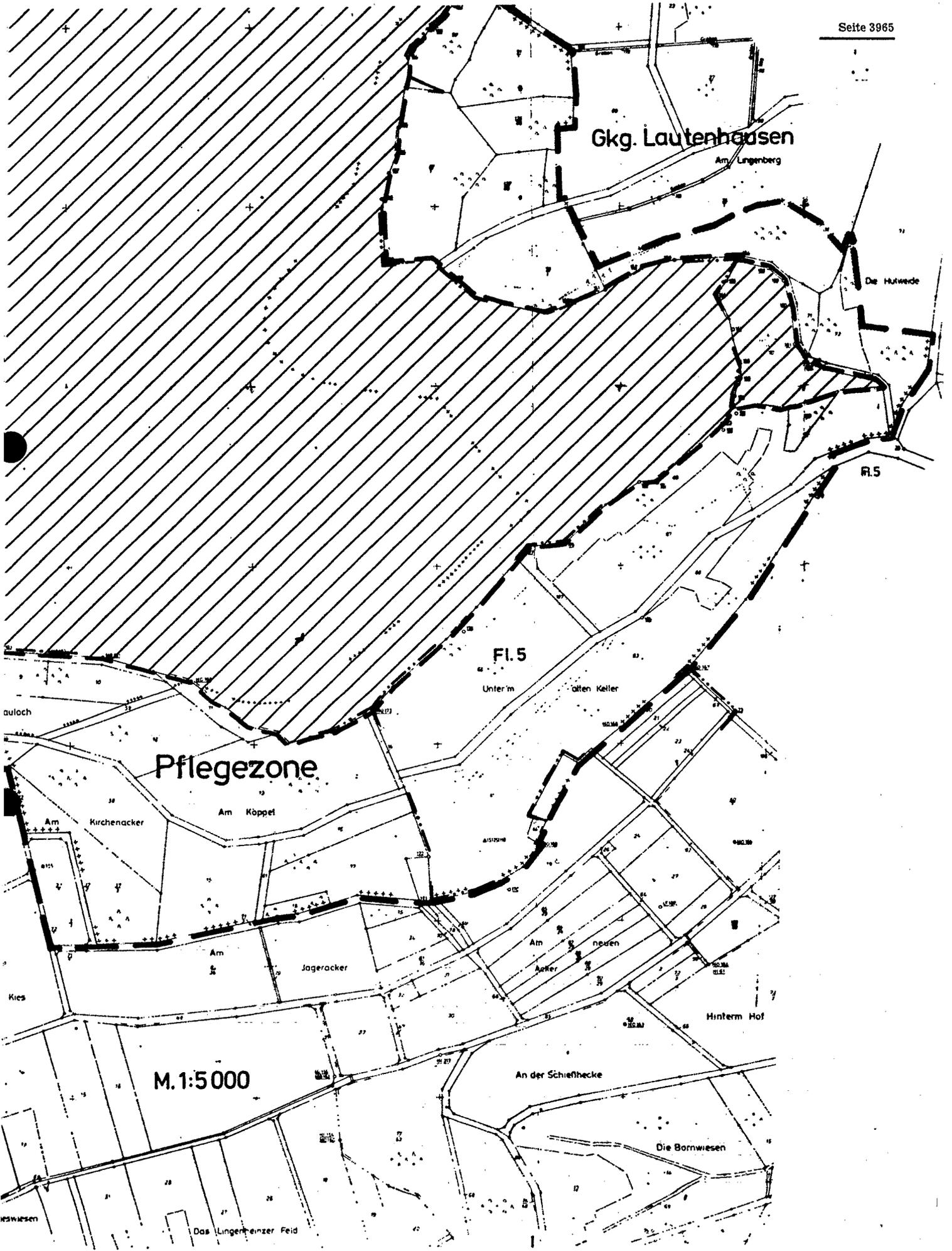
Landkreis	Hersfeld - Rotenburg		
Gemeinde	Friedewald		
Gemarkung	Friedewald	Motzfeld	Lautenhausen
Flur	20, 21, 22, 23	2, 3, 4	2, 5
Forstamt	Heringen		

Top. Karte Nr. **5125** Maßstab 1:5000

Kassel, **7.12.97**

Regierungspräsidium Kassel  
- Ober-Naturschutzbehörde -

Hilgen  
Regierungspräsident



lage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

In einer FFH-Vorprüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben kann. In der FFH-Vorprüfung konnte gezeigt werden, dass es durch die Umstellung des Dampfkessels im Anwendungsfall der geänderten Betriebszustände (BZ1 und BZ2) zu geringeren Emissionen durch Stickoxide und Schwefeloxide kommen wird, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes mit Sicherheit auszuschließen sind.

Die Gesamtemissionen, sowie die Emissionen durch den Heizölbrenner, liegen deutlich unter dem Bagatellmassenstrom, weshalb eine Irrelevanz der Anlage im Sinne der TA-Luft angenommen werden kann. Die Emissionsfrachten der nunmehr beantragten Betriebszustände BZ1 und BZ2 fallen ferner für alle emissionsrelevanten Parameter (CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>x</sub> und Formaldehyd) geringer aus als im Regiebetrieb. Die Emissionsfracht von Staub bleibt unverändert.

Auch der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung kann über die aktuelle Ableitung (Quelle E213) gewährleistet werden.

Obwohl das Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet WSG TB Michelbach, Nr. 534-121 Zone IIIA liegt und sich im Einwirkungsbereich der Anlage auch die Zone II des Trinkwasserschutzgebietes WSG TB Michelbach, Nr. 534-121 sowie die Zonen IIIA und IIIB des Trinkwasserschutzgebietes TWS\_ALK: WSG Marburg/Wehrda, Nr. 534-070 befinden und es vorliegend zum Einsatz eines neuen wassergefährdenden Stoffes der WGK 2 kommt, können nachteilige Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen baulichen und technischen Maßnahmen sowie den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), ausgeschlossen werden.

Durch die o. g. Maßnahmen wird auch der Verbottatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung für den Tiefbrunnen Michelbach nicht eröffnet.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 16. August 2023

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-43.1-53e1650/2-2016/9

StAnz. 36/2023 S. 1190

708 KASSEL

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“

Vom 11. August 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3960) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Dreienberg südlich von Friedewald wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön. Es besteht aus Flächen der Gemarkungen Friedewald, Lautenhausen und Motzfeld der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 351,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Es gliedert sich in eine Kernzone (in der Karte orange dargestellt) von 251,55 ha und eine Pflegezone (blau dargestellt) von 99,93 ha. Die Karte ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Untere Naturschutzbehörde, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Natura 2000-Kulisse (FFH-Gebiet 5125-301 „Dreienberg bei Friedewald“).
- (6) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 15 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Nr. 15 werden als Nr. 16 bis 19 eingefügt:
  16. Geocaching zu betreiben;
  17. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
  18. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
  19. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können.

#### 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) **Abs. 1 erhält folgende Fassung:**  
Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten, beritten oder mit Kutschen, Fahrrädern, Pedelecs oder E-Bikes sowie vom Anliegerverkehr befahren werden. Betretungen, Befahrungen und Aufenthalte abseits der festgesetzten Wege sind unzulässig. Die Wege sind in der Abgrenzungskarte in Anlage 2 gekennzeichnet. Zur Benutzung der festgesetzten Wege wird zudem auf die Regelungen der §§ 15 und 16 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. 126) hingewiesen.
- b) **Abs. 3 wird aufgehoben.**
- c) **Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.**

#### 4. § 5 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Ausübung der Jagd im Rahmen eines Wildtiermanagements sowie Aufgaben des Jagdschutzes.  
Das Konzept für die Jagd als Wildtiermanagement, in dem Art und Umfang der Jagdausübung sowie dafür erforderliche jagdliche Einrichtungen geregelt werden, wird vom Forstamt Bad Hersfeld in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön erstellt.  
Bis zur Fertigstellung dieses Konzeptes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024, gelten übergangsweise die bisher gültigen Vorschriften zur Jagd und zur Errichtung von Hochsitzen fort (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1997);
2. vom Land Hessen in Auftrag gegebene Untersuchungen, die den Schutzziele nicht zuwiderlaufen;

3. die Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
  4. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Entwicklung wertgebender Arten und Lebensraumtypen, insbesondere jener, deren Vorkommen für die Meldung des FFH-Gebietes maßgeblich waren;
  5. Maßnahmen zur Zurückdrängung invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  6. in der Pflegezone die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11 bis 13 genannten Einschränkungen;
  7. der Betrieb und die Unterhaltung des bestehenden Kleinkaliberschießstandes.
- 5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
- a) **Nr. 2 erhält folgende Fassung:**  
Maßnahmen der Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen; die Bäume sind im Bestand zu belassen;
  - b) **Nr. 7 erhält folgende Fassung:**  
die Unterhaltung der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege;
  - c) **In Nr. 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.**
  - d) **Nach Nr. 9 wird als Nr. 10 eingefügt:**
    10. die Durchführung von Lauf- oder Wanderveranstaltungen sowie naturkundliche Führungen.

#### **Artikel 2**

1. Die Anlagen 1 und 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1997 werden aufgehoben.
2. Die Übersichts- und Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 11. August 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Mark Weinmeister  
Regierungspräsident

*StAnz. 36/2023 S. 1191*

#### Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 11. August 2023  
Maßstab 1 : 25.000

#### Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 11. August 2023  
Maßstab 1 : 5.000

# Regierungspräsidium Kassel

## -Obere Naturschutzbehörde-

Übersichtskarte als Anlage 1  
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet **Dreienberg bei Friedewald**

Kassel,

2023

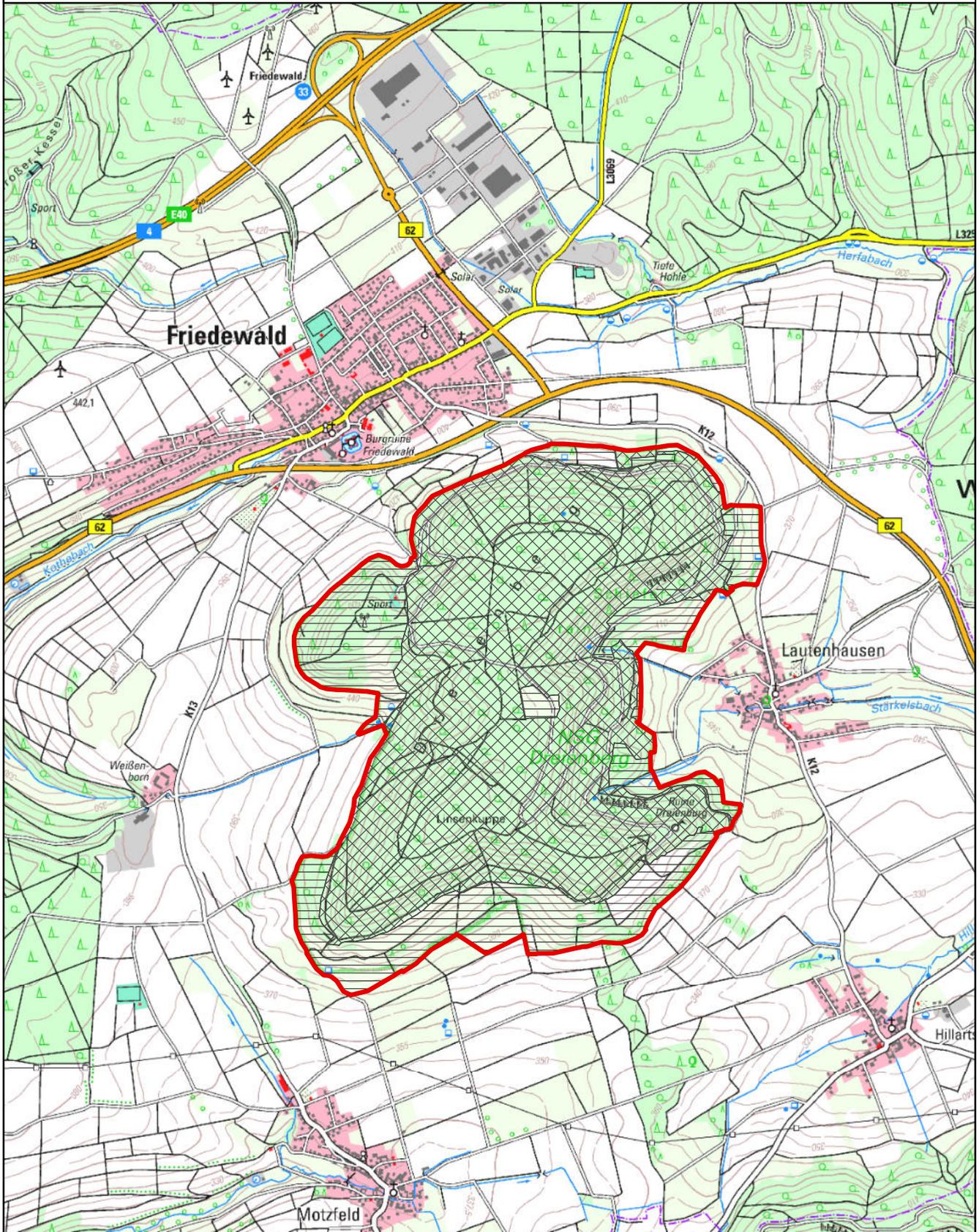
 Naturschutzgebiet

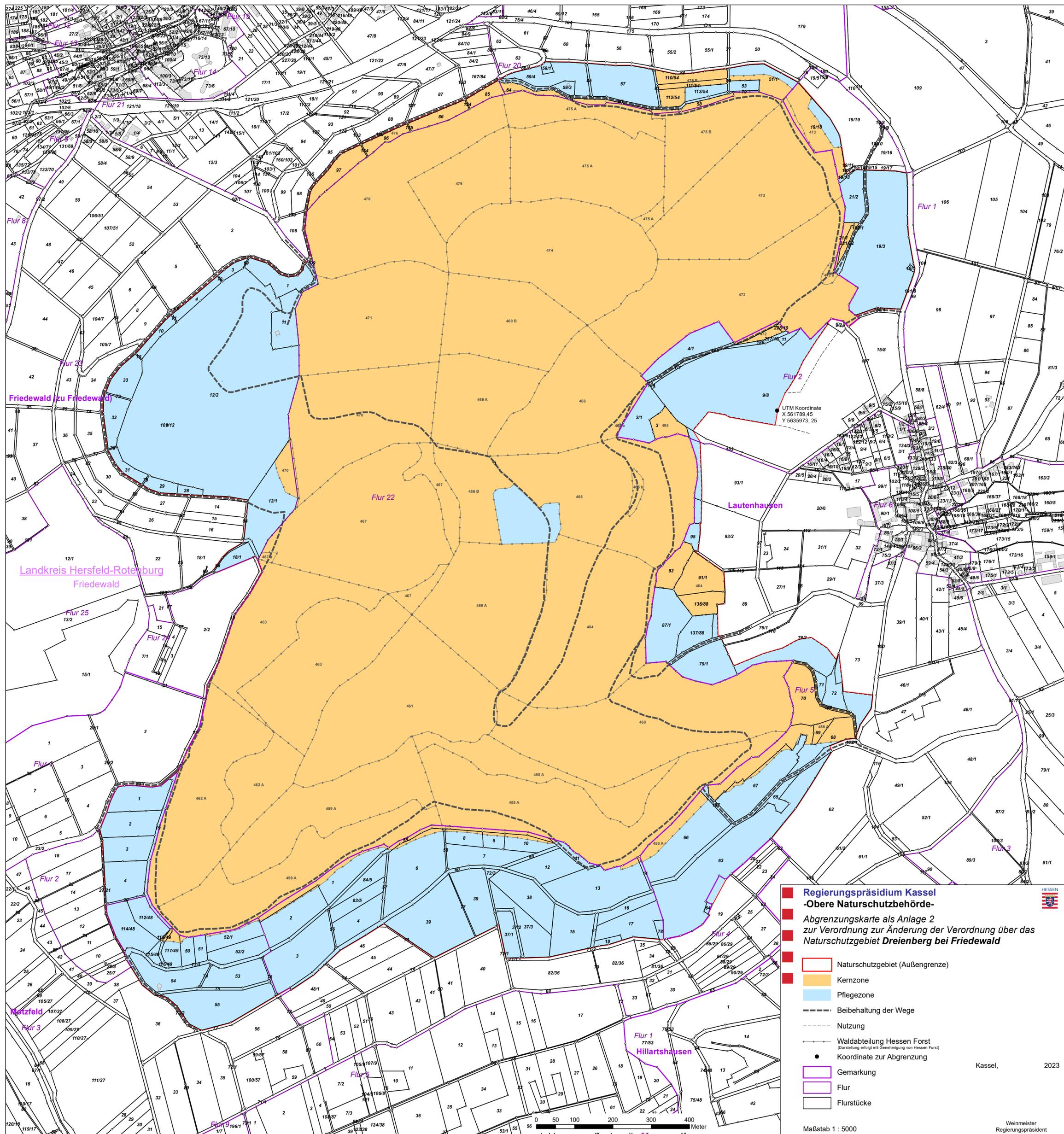
 Kernzone (Abgrenzungen erfolgten auf Flurstücksbasis und dienen nur zur Übersicht)

 Pflegezone

Maßstab 1 : 25.000

Weinmeister  
Regierungspräsident





**Regierungspräsidium Kassel**  
**-Obere Naturschutzbehörde-**  
**Abgrenzungskarte als Anlage 2**  
**zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das**  
**Naturschutzgebiet Dreienberg bei Friedewald**

Naturschutzgebiet (Außengrenze)  
 Kernzone  
 Pflegezone  
 Beibehaltung der Wege  
 Nutzung  
 Waldabteilung Hessen Forst (Darstellung erfolgt mit Genehmigung von Hessen Forst)  
 Koordinate zur Abgrenzung  
 Gemarkung  
 Flur  
 Flurstücke

Kassel, 2023

Maßstab 1 : 5000

Weinmeister  
Regierungspräsident

Kartengrundlagen: ALK/300 Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)